

Satzung der Stadt Holzminden über die Benutzung der städtischen Friedhöfe und der sonstigen Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung) - 7. Änderung

Aufgrund der §§ 10, 11, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), i.V.m. § 13a des Niedersächsischen Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen vom 08.12.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 117), hat der Rat der Stadt Holzminden in seiner Sitzung am 19.11.2019 folgende 7. Änderungssatzung beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1

Benutzungszwang, Geltungsbereich Friedhofszweck und Friedhofsverwaltung

- (1) Innerhalb des Gebietes der Stadt dürfen Bestattungen nur auf den städtischen und den sonstigen zugelassenen Friedhöfen erfolgen. Zur Vermeidung nicht beabsichtigter Härten oder aus besonderem öffentlichem Interesse kann die Stadt Ausnahmen zulassen.
- (2) Die nachfolgenden Paragraphen dieser Satzung gelten für folgende im Gebiet der Stadt Holzminden gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe, Friedhofsteile und Bestattungseinrichtungen:
 - Friedhof Neuhaus, Waldwinkel
 - Friedhof Neuhaus, Hackelbergstraße
 - Friedhof Neuhaus, Fohlenplacken
 - Friedhof Silberborn
 - Friedhof Mühlenberg.

Die Friedhöfe bilden eine öffentliche Einrichtung der Stadt Holzminden. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner des jeweiligen Ortsteiles waren oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen benötigt der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

- (3) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktion. Jeder hat das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

II.

Friedhofsordnung

§ 2

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind ganztags bis zum Eintritt der Dunkelheit für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 6 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art – ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 - h) zu lärmern und zu spielen,
 - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (4) Totengedenkfeiern sind spätestens 2 Tage vorher bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.

§ 4

Gewerbliche Arbeiten

- (1) Gewerbetreibende (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für die Friedhöfe geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Eine gewerbliche Tätigkeit kann von der Friedhofsverwaltung untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen die für die Friedhöfe geltenden Bestimmungen verstoßen hat und ihm danach schriftlich mitgeteilt worden ist, dass die weitere gewerbliche Tätigkeit im Wiederholungsfall untersagt wird.
- (3) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen auf und neben den Friedhöfen keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (5) Gewerbetreibende haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III.

Bestattungen

§ 5

Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei der Anmeldung ist die nutzungsberechtigte Person zu benennen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit dem Verantwortlichen Ort und Zeit der Bestattung fest.
- (3) Aschen müssen spätestens 1 Monat nach der Einäscherung bestattet werden. Andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnengrabstätte bestattet.

§ 6

Särge

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durch-

sickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

- (2) Die Särge sollen höchstens 2 m lang, 80 cm hoch und im Mittelmaß 80 cm breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist dies bei der Anmeldung der Bestattung der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 7

Ausheben der Gräber

Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt. Die Friedhofsverwaltung kann diese Arbeiten auf Dritte übertragen.

§ 8

Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre; bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 9

Umbettung und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Verfügungsberechtigten sind vorher zu hören, es sei denn, dass die Anschriften nicht rechtzeitig ermittelt werden können.
- (3) Umbettungen von Leichen und Gebeinen sowie von Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Genehmigung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Für die Genehmigung ist eine schriftliche Erlaubnis durch die untere Gesundheitsbehörde des Landkreises Holzminden einzuholen.
- (4) Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

- (7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch die Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte (Ruherechte und Nutzungsrechte) nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Folgende Möglichkeiten von Bestattungen stehen auf den jeweiligen Friedhöfen zur Verfügung

Friedhof Neuhaus, Waldwinkel

- a) Reihengrabstätten,
- b) Urnenreihengrabstätten,
- c) Urnenreihengrabstätten ohne namentliche Kennzeichnung. Die Grabstelle wird mit Rasen eingegrünt und von der Friedhofsverwaltung gepflegt.
- d) Reihengräber ohne Einzelkennzeichnung (Gemeinschaftsgrabanlage). Die Namen der Verstorbenen werden in einem Gemeinschaftsdenkmal vermerkt. Die Grabstelle wird mit Rasen eingegrünt und von der Friedhofsverwaltung gepflegt.

Friedhof Neuhaus, Hackelbergstraße

- a) Reihengrabstätten,
- b) Urnenreihengrabstätten,
- c) Urnenreihengrabstätten ohne Einzelkennzeichnung (Gemeinschaftsanlage). Die Namen der Verstorbenen werden in einem Gemeinschaftsdenkmal vermerkt. Die Grabstelle wird mit Rasen eingegrünt und von der Friedhofsverwaltung gepflegt.

Friedhof Neuhaus, Fohlenplacken

- a) Reihengrabstätten,
- b) Urnenreihengrabstätten,

Friedhof Silberborn

- a) Reihengrabstätten,
- b) Urnenreihengrabstätten,
- c) Urnenreihengrabstätten ohne Einzelkennzeichnung (Gemeinschaftsanlage). Die Namen der Verstorbenen werden in einem Gemeinschaftsdenkmal vermerkt. Die Grabstelle wird mit Rasen eingegrünt und von der Friedhofsverwaltung gepflegt.

- d) Urnenreihengrabstätten ohne namentliche Kennzeichnung. Die Grabstelle wird mit Rasen eingegrünt und von der Friedhofsverwaltung gepflegt.
- e) Reihengräber ohne Einzelkennzeichnung (Gemeinschaftsgrabanlage). Der Name der Verstorbenen wird in einem Gemeinschaftsdenkmal vermerkt. Die Grabstätte wird mit Rasen eingegrünt und von der Friedhofsverwaltung gepflegt.

Friedhof Mühlenberg.

- a) Urnengrabstätten ohne namentliche Kennzeichnung. Die Grabstätten liegen im Ruhepark und werden von der Friedhofsverwaltung betreut.
- b) Urnengrabstätten ohne Einzelkennzeichnung. Der Name der Verstorbenen wird in einem Gemeinschaftsdenkmal vermerkt. Die Grabstätten liegen im Ruhepark und werden von der Friedhofsverwaltung betreut.

- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 11 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Einzelgrabstätten und mehrstellige Grabstätten für Erdbestattungen. Reihengrabstätten werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben.
- (2) Es werden eingerichtet
 - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr;
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab.

§ 12 Einzelgrabstätten

- (1) In jeder Einzelgrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Ausnahmen können bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen zugelassen werden.
- (2) Ruherechte über die Ruhezeiten nach § 8 Abs.1 hinaus können auf Antrag um 5 Jahre verlängert werden; eine Verlängerung um weitere 5 Jahre ist einmalig möglich. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der Gebührenordnung.
- (3) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten werden 6 Monate vorher öffentlich und durch Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.

§ 13 Mehrstellige Grabstätten

- (1) Für mehrstellige Grabstätten kann auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit verliehen werden. Antragsberechtigt sind nur Personen, die mindestens 55 Jahre alt sind. Das Nutzungsrecht im Sinne von Satz 1 ist
 - zur Anpassung der Ruhezeit des Letztverstorbenen oder
 - zur Bestattung der nutzungsberechtigten Person, soweit die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit des Erstverstorbenen noch nicht vollständig belegt ist, zu verlängern.
- (2) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte sechs Monate vorher schriftlich - falls er nicht bekannt ist oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen sechsmonatigen Hinweis auf der Grabstätte - hingewiesen.
- (3) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.

§ 14 Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten
 - b) Grabstätten für Erdbeisetzungen, sofern die Ruhezeit der Asche die Ruhezeit nach § 8 Abs. 1 bzw. das Ruhezeit nach § 12 Abs. 2 dieser Satzung nicht übersteigt.
 - c) Urnenreihengrabstätte ohne besondere Kennzeichnung
 - d) Urnenreihengrabstätte mit Kennzeichnung
- (2) Urnengrabstätten werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit für Aschen zur Beisetzung abgegeben.
- (3)
 - a) In einer Urnengrabstätte können bis zu 4 Aschen beigesetzt werden. Nach Ablauf der Ruhezeit der erstbeigesetzten Asche ist eine Weiterbelegung nicht zulässig.
 - b) In Grabstätten für Erdbeisetzungen können bis zu 2 Aschen beigesetzt werden. Nach Ablauf der Ruhezeit des Erstverstorbenen ist eine Weiterbelegung nicht zulässig.
 - c) In Urnenreihengrabstätten mit und ohne Kennzeichnung werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt.
- (4) Soweit die Friedhofssatzung nichts anderes bestimmt, gelten für Urnenreihengrabstätten die Vorschriften für Reihengrabstätten entsprechend.

§ 15 Rückgabe von Nutzungsrechten

- (1) Auf ein geltendes Nutzungsrecht kann durch eine Antragstellung verzichtet

werden. Auf noch nicht erfüllte Ruhefristjahre wird eine Rasenpflegegebühr erhoben.

- (2) Die nutzungsberechtigte Person oder deren Beauftragter ist verpflichtet das Abräumen von Bepflanzung, bauliche Anlagen, Grabstein, Einfassung zu veranlassen.

§ 16

Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt Verzeichnisse der Bestatteten, der Grabstätten, der nutzungsberechtigten Person und der Ruhezeiten.

V.

Gestaltung der Grabstätten

§ 17

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

VI.

Grabmale

§ 18

Beschaffenheit

- (1) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen sowie geschmiedete oder gegossene Bronze verwendet werden. Nicht zugelassen sind Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder, Gold, Silber und Farben.
- (2) Auf Grabstätten sind stehende Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
- | | | |
|----|---|---|
| a) | Auf Reihengrabstätten bis zum vollendetem 5. Lebensjahr | bis 0,30 m ² Ansichtsfläche |
| b) | auf Reihengrabstätten vom vollendetem 5. Lebensjahr ab | bis 0,45 m ² Ansichtsfläche |
| c) | auf zweistelligen Grabstätten | bis 1,00 m ² Ansichtsfläche |
| d) | auf dreistelligen Grabstätten | bis 1,20 m ² Ansichtsfläche |
| e) | Urnengrabstätten | bis 0,30 m ² Ansichtsfläche. |

Stehende Grabmale aus Naturstein müssen mindestens 0,12 m stark sein.

- (3) Auf Grabstätten sind liegende Grabplatten zulässig.
- (4) Soweit es die Friedhofsverwaltung für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Gestaltungsvorschriften zulassen.

- (5) Es sind nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen zulässig, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt sind im Sinne des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

§ 19

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig.
- (2) Den Anträgen sind der Grabmalentwurf mit Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung zweifach beizufügen.
- (3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 20

Fundamentierung und Befestigung

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln des Handwerks ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

§ 21

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist die nutzungsberechtigte Person.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist die nutzungsberechtigte Person verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten der nutzungsberechtigten Person zu tun oder das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder die Teile davon zu entfernen. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 4wöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen.

- (3) Die nutzungsberechtigte Person ist für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 22 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabstätten innerhalb von 3 Monaten abzuräumen und einzuebnen. Sind die Grabstätten nicht innerhalb der vorgenannten Frist abgeräumt und eingeebnet, wird dies von der Friedhofsverwaltung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person durchgeführt; an Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen hat die Stadt in diesem Fall ein Zurückbehaltungs- und Verwertungsrecht.

VII. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 23 Allgemeines

- (1) Grabstätten insgesamt (Grabhügel, Umrandungen, Grabmale, usw.) sind in ihrer Gestaltung dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist die nutzungsberechtigte Person verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.
- (3) Grabstätten müssen binnen 6 Monate nach der Beisetzung hergerichtet sein.
- (4) Die Grabstätten müssen bepflanzt werden und in ihrer gärtnerischen Gestaltung dem Gesamtcharakter des Friedhofes entsprechen.
- (5) Auf den Grabstätten dürfen nur Kränze, Grabgebinde oder ähnlicher Grabschmuck abgelegt werden, die ausschließlich unter Verwendung von verrottbaren Materialien hergestellt sind.
- (6) Blumen und Kränze sowie sonstiger von Grabstätten abgeräumter pflanzlicher Grabschmuck dürfen nur in die eigens dafür aufgestellten Behältnisse bzw. den eingerichteten Plätzen abgelegt werden.

- (7) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.

§ 24
Vernachlässigung

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 4wöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.

VIII.
Friedhofshallen

§ 25
Benutzung der Friedhofshalle

Die Friedhofshallen dienen nur der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

IX.
Schlussvorschriften

§ 26
Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über die die Friedhofsverwaltung vor dem 7. März 1984 verfügt hat, richten sich die Ruhezeiten, die Nutzungsrechte und die Gestaltung nach den bis dahin geltenden Vorschriften.
- (2) Abweichend von Abs. 1 werden Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer auf die in § 12 Abs. 2 bzw. auf die in § 14 Abs. 1 Buchst. b) genannten Nutzungszeiten, beginnend mit dem 7. März 1984, begrenzt.
- (3) Bei Grabstätten, über die die kirchliche Friedhofsverwaltung vor dem 1. Januar 1998 verfügt hat, richten sich die Ruhezeiten, die Nutzungsrechte und die Gestaltung nach den bis dahin geltenden Vorschriften.
- (4) Abweichend von Abs. 3 werden Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer auf die in § 12 Abs. 2 bzw. auf die in § 14 Abs. 1 Buchst. b) genannten Nutzungszeiten, beginnend mit dem 1. Januar 1998, begrenzt.

(5) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 27
Haftung

Die Stadt Holzminden haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt Holzminden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 28
Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiete des Friedhofswesens sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 29
Inkrafttreten

Diese 7. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Holzminden, den 20.11.2019

S T A D T H O L Z M I N D E N

Der Bürgermeister

(L.S.)

gez.Jürgen Daul